

Zahl: ALLA/2021/22

An

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Wien, am 20. Mai 2021

Stellungnahme des Rektorats und des Senats der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die mdw hat in den vergangenen Jahren als einzige Universität ein über die Hochschulraum-Strukturmittel finanziertes Quereinstiegsstudium durchgeführt. Zusätzlich zu dem von den Kunstuniversitäten abgegebenen Stellungnahme ergreifen daher das Rektorat und der Senat der mdw die Gelegenheit, zu diesem spezifischen Punkt Folgendes zur UG Novelle anzumerken:

Zu §§ 54 und 63a UG

Der Quereinstiegsmaster im UG ist an allen Stellen aus dem Gesetz verschwunden. Laut der „wirkungsorientierten Folgeabschätzung“ zu dieser Novelle sind nun nicht mehr die Universitäten für den Quereinstieg in der Sekundarstufe zuständig, sondern die PHs, mindestens eine pro Verbundregion. Diese bieten berufsbegleitende Hochschullehrgänge für Absolvent_innen von facheinschlägigen Studien an.

Die mdw hat über 60 Studierende in ein Masterstudium nach dem bestehenden Modell aufgenommen und teilweise schon abgeschlossen. Diese Bemühungen an der mdw, neben der regulären Zweifachausbildung für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung einen Quereinstiegsmaster für Musikerziehung anzubieten, werden mit der vorliegenden Novelle langfristig verhindert. Nach wie vor besteht Nachfrage nach dem Erwerb von Zusatzkompetenzen für den Unterricht in einem Fach, und zwar Musikerziehung, an Schulen. Um in einer Schulklasse Musik unterrichten zu können, reicht es nicht aus, bildungswissenschaftlich und didaktisch weitergebildet zu werden. Es bedarf individuell abgestimmter Kompetenzerweiterungen insbesondere in Gesang, Klavierpraxis und musikalischer Gruppenanleitung. Diese Inhalte finden sich nicht im vollen Umfang in den in Frage kommenden facheinschlägigen Vorstudien. Anhand der mit dem bestehenden Quereinstieg gemachten Erfahrung empfiehlt die mdw gleichzeitig, die Zugangsregelungen für den Quereinstieg Kunst neu zu fassen.

Daher schlägt die mdw vor, entsprechende Bestimmungen in §§ 54 Abs 3 und 63a in abgewandelter Form wie folgt im UG weiterhin zu verankern:

§ 54. (1) bis (2) ...

(3) [...] Für das Bachelorstudium für das Lehramt beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-Anrechnungspunkte und es ist kein Gutachten zur Beschäftigungsfähigkeit zu erstellen. Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Lehramt Primarstufe haben mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen. *Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach an Universitäten gem. § 6 Abs 1 Z 16-21 haben 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.* Die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(4) bis (5) ...

sowie

§ 63a. (1) bis (5) ...

(6) Für die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach *an Universitäten gem. § 6 Abs 1 Z 16-21 können* zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 63 Abs. 1a *weitere Zulassungsvoraussetzungen in den Curricula festgelegt werden.*

(7) bis (9) ...

Mag.^a Ulrike Sych
Rektorin

Univ.-Prof. Mag. Johannes Marian
Senatsvorsitzender

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien